

Gesundheitsdaten auslagern – Verschlüsselung allein genügt nicht! Vorabkontrolle des Datenschutz-Kontrollorgans des Kantons Zürich

Author: Elena Martin

Quelle: [DSB Zürich](#)

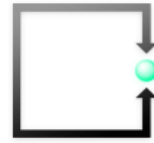
Baar, 14. September 2026

Gesundheitsdaten gehören zu den besonders schützenswerten Personendaten. Werden sie durch Kliniken oder der andere Gesundheitsinstitutionen an externe Dienstleister ausgelagert, sind deshalb hohe Anforderungen an Datenschutz, Berufsgeheimnis und Datensicherheit zu beachten.

Die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich hat im Rahmen einer Vorabkontrolle geprüft, unter welchen Voraussetzungen eine Klinik Gesundheitsdaten über einen privaten Dienstleister an Krankenversicherer übermitteln darf. Da Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Personendaten darstellen, gelten bei einer solchen Auslagerung erhöhte datenschutzrechtliche Anforderungen.

Das geplante Verfahren beurteilte die Datenschutzbeauftragte grundsätzlich als verhältnismässig. Entscheidend ist jedoch das **Berufsgeheimnis!** Die Bearbeitung von Personendaten durch Dritte ist zwar grundsätzlich zulässig. Unterliegen die Informationen jedoch dem Berufsgeheimnis, darf der private Auftragsbearbeiter keinen Einblick in den Inhalt der Daten erhalten. Die Klinik muss deshalb sicherstellen, dass die Daten so verschlüsselt werden, dass der Dienstleister keinen Zugriff auf deren Inhalt hat. Eine Einwilligung der Patientinnen und Patienten löst dieses Problem bei einer Klinik nicht ohne Weiteres, denn diese handelt als öffentliches Organ. Die Leistungserbringung darf nicht von einer solchen Einwilligung abhängig gemacht werden.

Verschlüsselung allein genügt jedoch nicht. Aufgrund der hohen Sensitivität von Gesundheitsdaten verlangte die Datenschutzbeauftragte zusätzliche technische und organisatorische Massnahmen (TOM). Dazu gehören insbesondere die Beschränkung möglicher Zugriffe auf wenige Mitarbeitende des Dienstleisters, eine starke Authentifizierung bei möglichen Zugriffen sowie zusätzliche Gefährdungsanalysen. Auch der physische Zugang zu den Rechenzentren muss auf berechtigte Personen beschränkt werden.



Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

⇒ **Fazit:** Wer besonders schützenswerte Gesundheitsdaten an externe Dienstleister auslagert, muss **Datenschutz, Berufsgeheimnis und Informationssicherheit von Beginn an in die technische und organisatorische Gestaltung der Lösung einbeziehen**. Ein Auftragsbearbeitungsvertrag allein genügt nicht. Kliniken, Arztpraxen und andere Gesundheitsorganisationen sollten beim Einsatz externer IT-, Cloud- oder Hosting-Dienstleister insbesondere **Verschlüsselung, Zugriffsrechte, starke Authentifizierung und weitere organisatorische Sicherheitsmassnahmen** sorgfältig prüfen und dokumentieren.

Über uns

Wir sind die Spezial-Anwaltskanzlei für digitale Rechtsfragen mit den Schwerpunktgebieten Informatikrecht, IP-Recht (insbesondere Marken-, Lizenz- Urheber- und Patentrecht), Cyberkriminalität, Europäisches und Schweizerisches Datenschutzrecht, Datensicherheit sowie Submissionsrecht im Informatiktechnologiebereich. Ferner sind wir spezialisiert in den Bereichen E-Commerce-Recht Europa für Onlineshops und ICT-Security und Riskmanagement.

Zu unseren Spezialgebieten gehören ebenfalls das Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich besitzen.

Was tun wir anders

Durch klare Spezialisierung erbringen wir qualitativ hochstehende Dienstleistungen ausschliesslich in unseren Schwerpunktbereichen mit persönlicher Betreuung und nachhaltigem Engagement.